

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen von Architekten und Ingenieuren („AVB-Ing HW“) der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) - jeweils ein Unternehmen von HAMBURG WASSER -

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen neben öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ggf. im Vertrag näher spezifizierten weiteren technischen Regelwerken auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
- (2) Im Fall von Widersprüchen zwischen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und weiteren technischen Regelwerken oder absehbaren Änderungen von technischen Regeln hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin auf diese Problematik hinzuweisen und ihr einen Entscheidungsvorschlag unter Ausweisung der für ihn erkennbaren Konsequenzen schriftlich (per E-Mail genügend) zu übergeben. Die Auftraggeberin wird in diesem Fall kurzfristig eine Entscheidung treffen, welche Regeln der Planung zu Grunde zu legen sind. Eine mögliche Mehr- oder Mindervergütung des Auftragnehmers in Ansehung von bei Vertragsschluss unvorhersehbaren Änderungen technischer Regeln nach Vertragsschluss richtet sich nach § 2(3) und § 2(4).
- (3) Der Auftragnehmer hat, sofern und soweit zu seinem vertragsgemäßen Leistungsumfang die Betreuung von Vergabeverfahren gehört, die die Auftraggeberin in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeberin / Sektorenauftraggeberin durchzuführen beabsichtigt, das für seine Leistungen einschlägige öffentliche Vergaberecht zu beachten.
- (4) Der Auftragnehmer darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

Sofern und soweit die Betreuung von Vergabeverfahren im Sinne des vorstehenden Absatz (3) zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört, hat dieser insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass weder er selbst noch eine der in § 6 VgV / § 6 SektVO / § 4 UVgO genannten Personen in einem von ihm vertragsgemäß zu betreuenden Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sind.
- (5) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen (per E-Mail genügend) Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich (per E-Mail genügend) mitzuteilen; er hat seine Leistungen von ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten (siehe § 4) abzustimmen.

- (6) Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
- (7) Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich (per E-Mail genügend) mitzuteilen.
- (8) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten (siehe § 4) abzustimmen.
- (9) Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.
- (10) Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass von der Auftraggeberin anerkannte oder vorgegebene Kosten oder vereinbarte verbindliche Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich (per E-Mail genügend) darüber zu unterrichten und ihr - ggf. in Zusammenarbeit mit anderen fachlich Beteiligten (§ 4) - mögliche Handlungsoptionen und deren Auswirkungen insbesondere auf Termine und Kosten aufzuzeigen.
- (11) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist eine Unterbeauftragung zulässig.

§ 2 Leistungsänderungen

- (1) Für etwaige Leistungsänderungsbegehren gilt § 650b BGB, mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer sein Angebot über die geänderten oder zusätzlichen Leistungen unverzüglich schriftlich (per E-Mail genügend) vorzulegen hat. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die Mehr- oder Mindervergütung ergeben. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten. Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- (2) Über das Anordnungsrecht des § 650b Abs. 2 BGB hinaus, steht der Auftraggeberin ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, sofern und soweit der Auftragnehmer ein Angebot nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder nach Vorlage des Angebots eine Einigung endgültig gescheitert ist oder die Ausführung der Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 S. 1 BGB genannten Frist unter

Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf dieser Frist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

- (3) Die Ermittlung der infolge der Leistungsänderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung erfolgt im Zweifel unter Heranziehung der Ermittlungsgrundlagen für die vertraglich vereinbarten Leistungen, hilfsweise unter Heranziehung der §§ 650c, 650q BGB.
- (4) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Anforderungen stellen keine Leistungsänderung dar und begründen keinen Anspruch auf eine Mehrvergütung.
- (5) Vor der Ausführung von Leistungen, die nach Auffassung des Auftragnehmers zusätzlich zu vergütende Leistungsänderungen darstellen, wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin schriftlich (per E-Mail genügend) auf diesen Umstand begründet hinweisen und die Entscheidung der Auftraggeberin über die Anordnung entsprechender Leistungen abwarten. Dem begründeten Hinweis sind die in § 2(1) Satz 2 und 3 genannten Informationen beizufügen. § 2(1) Satz 4 gilt entsprechend.

§ 3 Verpflichtung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist, insbesondere wenn Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauüberleitung zu seinem Leistungsumfang gehören, verpflichtet, sich bzw. seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeitenden auf Verlangen der Auftraggeberin auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten zu lassen. Die mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Personen sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich (per E-Mail genügend) mitzuteilen; der Einsatz anderer Personen als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen.

§ 4 Zusammenarbeit zwischen der Auftraggeberin, dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Die Auftraggeberin unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

- (3) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich (per E-Mail genügend) die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen.

§ 5 Vertretung der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat die Auftraggeberin unverzüglich über tatsächliche Umstände zu unterrichten, aus denen sich in Ansehung des Vertragsgegenstandes Ansprüche gegen andere fachlich Beteiligte und Dritte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Auftraggeberin.
- (2) Die Auftraggeberin bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Der Auftragnehmer darf unbeschadet des § 4(2) Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen.

§ 6 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen.

§ 7 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

- (1) Sofern und soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen und Arbeitsergebnisse - darunter insbesondere (aber nicht abschließend) Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, tabellarische Aufstellungen und Modellierungen sowie Fotos - in schriftlicher oder digitaler Form an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden ihr Eigentum.
- (2) Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung des Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 8 Urheberrecht

- (1) Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und Arbeitsergebnisse sowie das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der Auftraggeberin auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung wie folgt:
 - a. Die Auftraggeberin darf die Unterlagen und Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorausgesetzten Zweck bzw. für das dort genannte Bauvorhaben und das ausgeführte

Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen und Arbeitsergebnisse dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden. Die Auftraggeberin darf die Unterlagen und Arbeitsergebnisse sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. § 14 Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.

- b. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
 - c. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die ihr übertragenen Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen sowie diese von Dritten ausüben und ausführen zu lassen.
- (2) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Grund - umfasst die vorstehende Übertragung von Nutzungsrechten alle Unterlagen und Arbeitsergebnisse sowie Teil des ausgeführten Werks, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Vertragsverhältnisses erschaffen hat.
 - (3) Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Nutzungsrechteübertragung abgegolten.
 - (4) Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und Arbeitsergebnisse sowie das ausgeführte Werk nicht urheberrechtlich geschützt sind, findet § 8(1) bis (3) entsprechend Anwendung.
 - (5) Auf § 15(2) wird hingewiesen.

§ 9 Abnahme

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers werden auf Anforderung der Auftraggeberin in Anlehnung an § 12 VOB/B förmlich abgenommen. Eine Frist gem. § 640 Abs. 2 BGB muss mindestens 2 Wochen betragen.
- (2) Einen Anspruch auf Teilabnahme hat der Auftragnehmer nicht, ausgenommen sind Teilabnahmen nach § 650s BGB und ggf. im Vertrag ausdrücklich vereinbarte Teilabnahmen.

§ 10 Zahlungen, Rechnungstellung

- (1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen von der Auftraggeberin gewährt, vorausgesetzt der Auftragnehmer stellt eine prüffähige Abschlagsrechnung. Prüffähige Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang fällig.
- (2) Nach der Abnahme hat der Auftragnehmer seine Leistungen unverzüglich in einer prüffähigen Schlussrechnung abzurechnen. Die Schlussrechnung ist spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung bei der Auftraggeberin zur Zahlung fällig.

- (3) Die Prüffähigkeit einer Rechnung richtet sich nach § 650g Abs. 4 Satz 2, 3 BGB.
- (4) Folgende Vorgaben sind außerdem vom Auftragnehmer bei der Rechnungstellung einzuhalten:

Alle Rechnungen müssen die Auftraggeberin mit **vollständigem Namen** als Adressatin unter Angabe des **Postfachs 26 14 55** in **20504 Hamburg** ausweisen und sind ausschließlich per E-Mail an

rechnungseingang@hamburgwasser.de

zu senden. Jede E-Mail darf dabei nur eine Rechnung im **PDF-Format** (auch im ZUGFeRD-Format) enthalten, welche **100 MB** nicht überschreiten darf. Die vorgenannte E-Mailadresse ist vom Auftragnehmer ausschließlich für die Rechnungsstellung (einschließlich etwaiger Gutschriften oder Mahnungen) zu verwenden. Dem Auftragnehmer ist es ausdrücklich untersagt, an die vorgenannte E-Mailadresse über die reinen Rechnungstellungsinhalte (im vorgegebenen Format) hinausgehende Textinhalte und Informationen zu senden, denn diese können von der Auftraggeberin aus technischen Gründen nicht gelesen und bearbeitet werden.

Rückfragen zum digitalen Rechnungsversand sind vom Auftragnehmer ausschließlich per E-Mail an **kreditorenbuchhaltung@hamburgwasser.de** zu richten.

- (5) Die Absätze (2) bis (4) gelten auch für Teilschlusszahlungen und Teilschlussrechnungen aufgrund ggf. vertraglich vereinbarter oder gesetzlicher Teilabnahmen.

§ 11 Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Vertragsverhältnis einschließlich aller etwaigen Zusatzvereinbarungen und Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen diese wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 12 Kündigung, Pflichten bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

- (1) Auftraggeberin und Auftragnehmer können den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen kündigen. Kündigungen sind schriftlich zu erklären.
- (2) Im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung bleiben Ansprüche der Parteien aus den § 6 bis § 8 und § 15 unberührt. Ergänzend ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Leistungen derart abzuschließen, zu ordnen und an die Auftraggeberin herauszugeben, dass die Übernahme bzw. Fortführung der Vertragsleistungen durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich ist.

§ 13 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für die Verjährung der Ansprüche gelten ebenfalls die gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
- (2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige schriftlich (per E-Mail genügend) verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 15 Transparenzgesetz

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Sofern und soweit Gutachten oder Studien (nachfolgend nur „Gutachten“) zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören, gilt Folgendes: Die Auftraggeberin ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 10 Abs. 3 des HmbTG verpflichtet, das Gutachten im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke zu überlassen. Der Auftragnehmer ist mit der vorbeschriebenen Veröffentlichung und Überlassung ausdrücklich einverstanden und räumt der Auftraggeberin alle - zur Umsetzung der aus § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 10 Abs. 3 HmbTG folgenden Pflichten - erforderlichen Rechte zeitlich und räumlich unbegrenzt ein.
- (3) Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die

Auftraggeberin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist, sofern diese Leistungen an einem Bauvorhaben zu erbringen sind, der Belegenheitsort des Bauvorhabens, im Übrigen der Sitz der Auftraggeberin (Hamburg).
- (3) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der Auftraggeberin (Hamburg).
- (4) Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

§ 17 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 18 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.

§ 19 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen.